

# **Beitragssordnung der Gütegemeinschaft Mineralwolle e.V.**

## **§ 1 Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung tritt mit sofortiger Wirkung nach Bekanntgabe in Kraft.

## **§ 2 Erstellung und Vorlage des Haushaltsplans**

Der Geschäftsführer erstellt zum Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan für das Folgejahr und legt diesen der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.

## **§ 3 Bemessung der Beiträge**

- (1) Mit der Beantragung der Vollmitgliedschaft ist ein einmaliger Aufnahmbeitrag von € 2.500,-- zu entrichten, der mit Wirksamwerden der Vollmitgliedschaft fällig ist.
- (2) Unabhängig davon, ob ein Gütezeichenbenutzer Vollmitglied ist oder nicht, berechnet sich der Jahresbeitrag für die Gütezeichenbenutzung aus dem Deckungsbedarf des Haushaltsplans nach § 2 (Summe der ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben abzüglich der vom Vorjahr übertragenen Aktiva nach § 7) dividiert durch die Anzahl der Gütezeichenbenutzer zum Zeitpunkt derjenigen Mitgliederversammlung, in welcher der jeweilige Haushalt verabschiedet wird.
- (3) Wird einem Gütezeichenbenutzer erst im Laufe eines Geschäftsjahres die Erlaubnis zur Benutzung des Gütezeichens erteilt, berechnet sich für dieses Geschäftsjahr der Jahresbeitrag für die Gütezeichenbenutzung aus der Anzahl der Monate gerechnet vom ersten Tag der Verleihung der Nutzungserlaubnis dividiert durch 12 multipliziert mit dem entsprechenden Jahresbeitrag nach Absatz 2.
- (4) Falls die Erlaubnis zur Gütezeichenbenutzung vom Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres bis zum Zeitpunkt der Beendigung der in § 2 genannten Mitgliederversammlung besteht, jedoch vor dem Zugang der in § 4 genannten Aufforderung endet, ist für dieses

Geschäftsjahr der Jahresbeitrag für die Gütezeichenbenutzung in voller Höhe zu entrichten. Falls die Befugnis zur Gütezeichenbenutzung vom Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres an besteht, jedoch vor dem Zeitpunkt der Beendigung der in § 2 genannten Mitgliederversammlung endet, ist für das jeweilige Geschäftsjahr nur ein anteiliger Beitrag für die Gütezeichenbenutzung zu entrichten, der sich entsprechend § 3 Absatz 3 errechnet.

- (5) Von Gastmitgliedern wird ein Beitrag von € 250,-- erhoben.

#### **§ 4      Beitragszahlung**

Die Beiträge nach § 3 sind unverzüglich nach Zugang einer schriftlichen Aufforderung durch die Geschäftsstelle auf das folgende Konto bei der Stadt- und Kreissparkasse Leipzig zu überweisen.

Details der Bankverbindung:

Stadt- und Kreissparkasse Leipzig  
IBAN: DE66 8605 5592 1090 3240 29  
BIC: WELADE8LXXX

Eventuell anfallende Gebühren trägt das Mitglied.

#### **§ 5      Rückerstattung von Beiträgen**

Jegliche Rückerstattung der in § 3 Absätze 1 - 3 genannten Beiträge ist vorbehaltlich eines abweichenden Beschlusses der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

#### **§ 6      Verfahrens- und Prüfkosten**

Verfahrens- und Prüfkosten, die aufgrund von in den Güte- und Prüfbestimmungen vorgesehenen Maßnahmen entstehen, sind nicht durch die in § 3 genannten Beiträge gedeckt, sondern werden unmittelbar von dem jeweiligen Gütezeichenbenutzer getragen.

#### **§ 7      Verwendung von Überschüssen**

Die in einem Geschäftsjahr nicht verbrauchten Beiträge gem. § 3 Absätze 2 und 3 werden als Aktiva des Vorjahres in den nächsten Haushaltsplan übernommen.

## **§ 8 Deckungsrücklage, Nachschusspflicht**

Der in § 3 Absatz 1 genannte Aufnahmebeitrag wird in den Haushaltsplan als Rücklage für Deckungslücken eingestellt und darf vorbehaltlich eines abweichenden Beschlusses der Mitgliederversammlung nur zum Ausgleich von Deckungslücken zwischen dem von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Haushaltsplan und den tatsächlichen Ausgaben des Vereins verwendet werden. Falls in einem Geschäftsjahr eine solche Deckungslücke entsteht, ist diese Deckungslücke von allen Vollmitgliedern zu gleichen Teilen zu tragen, soweit die in Satz 1 genannte Rücklage nicht zu ihrer Deckung ausreicht. Entsprechende Umlagen sind nur für vereinsfördernde Zwecke möglich und dürfen das Zweifache eines Jahresbeitrages nicht übersteigen. Diese sind unverzüglich nach Zugang einer schriftlichen Aufforderung durch die Geschäftsstelle auf das unter § 4 benannte Konto zu überweisen.